

# **Bau- und immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen der Zulassung von Tierhaltungsanlagen**

**Wintertagung  
der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im DAV  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Münster, 9. Dezember 2016**

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Martin Arnold**

[www.baumeister.org](http://www.baumeister.org)

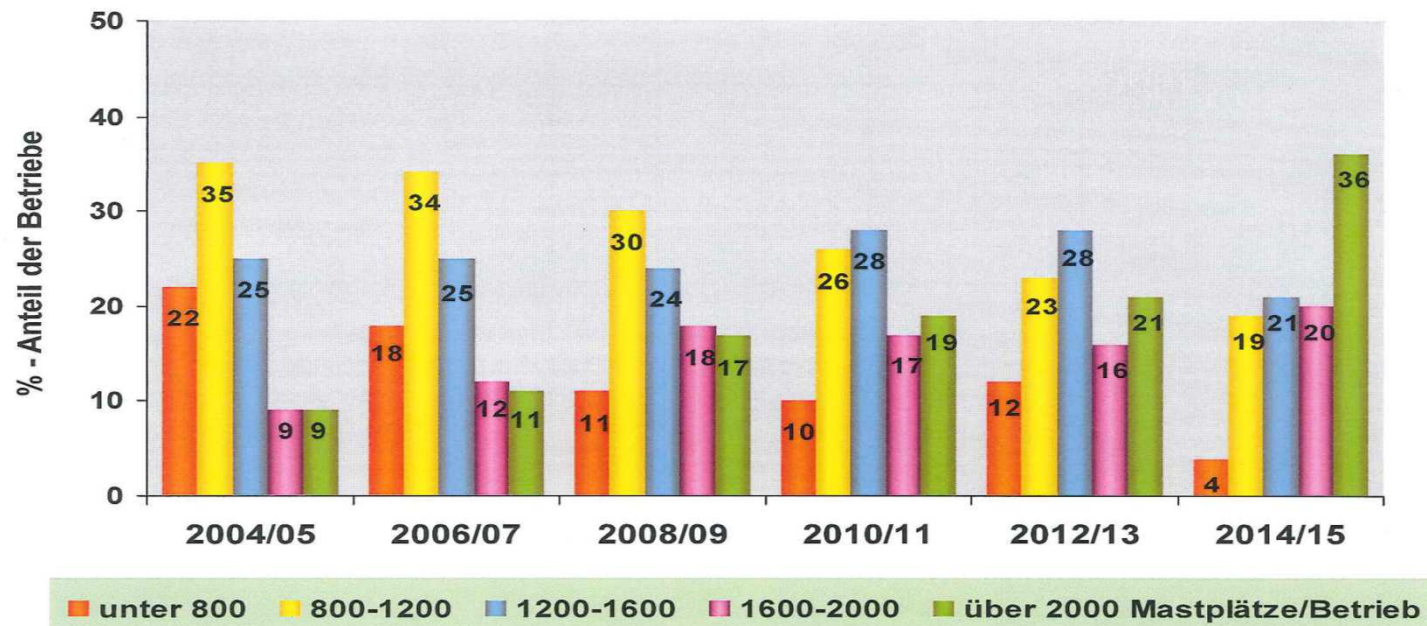


# EINLEITUNG

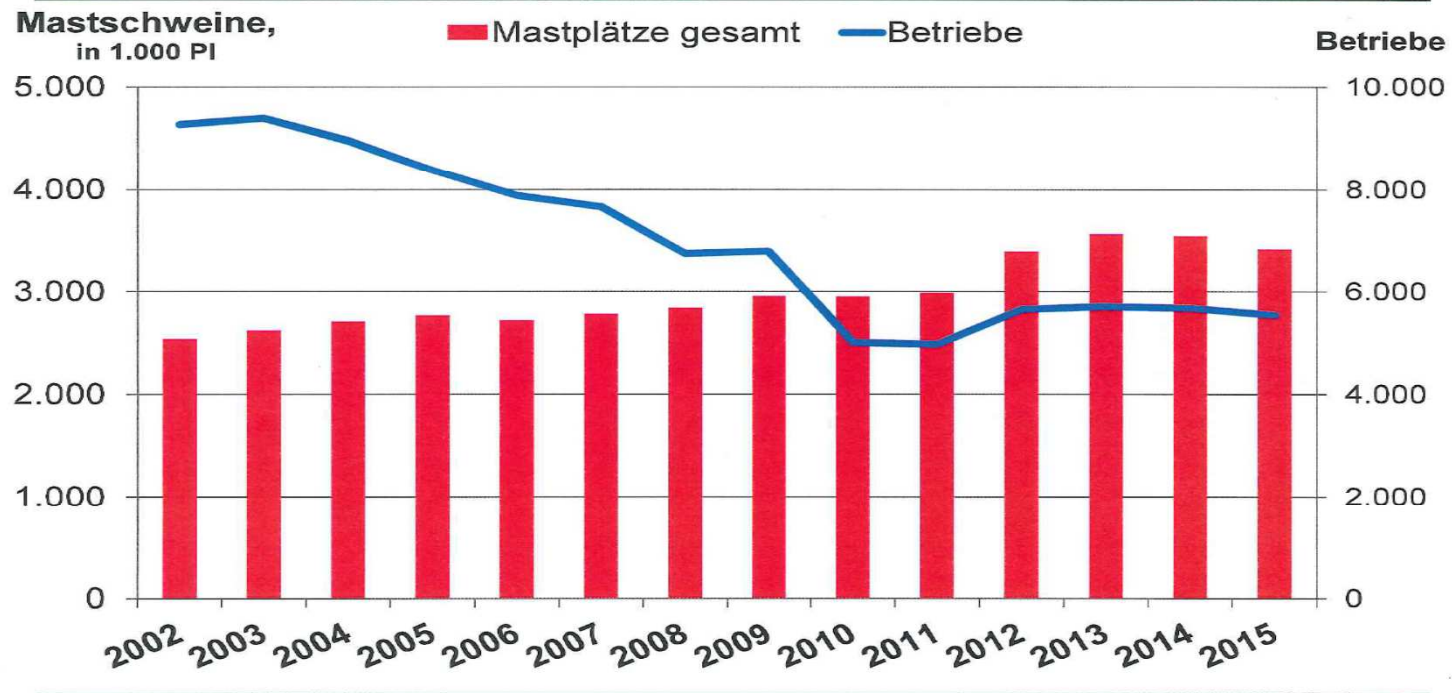
## I. Einleitung

- Strukturwandel in der Landwirtschaft.
- Konzentration und Wachstum in Nordwestdeutschland.
- **Folge:** Kleine Betriebe geben auf, bestehende Betriebe (und Neugründungen) werden immer größer.

## Entwicklung der Betriebsgrößen in den letzten 11 Jahren



## Entwicklung der Mastschweinehaltung in NRW



# Entwicklung

- Anzahl der Tierhalter im Kreis Borken\* -

	2005	2010	2015	Veränderung (%)	
				2005 bis 2010	2010 bis 2015
<b>Rinderhalter</b>	2.380	2.164	1.924	-9,08	-11,1
<b>Schweinehalter</b>	2.115	2.113	1.655	-0,1	-21,68
<b>Geflügelhalter (ohne Kleinbetriebe)</b>	201	202	199	+0,5	-1,5

\* Quelle: Fachbereich 39 (Tiere und Lebensmittel)

# Entwicklung

- Tierbestände im Kreis Borken\* -

	2005	2010	2015	Veränderung (%)	
				2005 bis 2010	2010 bis 2015
<b>Rinder</b> (Milch-, Zucht- und Mastvieh)	230.000	245.000	224.000	+6,5	-8,57
<b>Schweine</b> (Mast- und Zuchtvieh)	900.000	1.246.000	1.213.000	+38,4	-2,65
<b>Geflügel</b> (Legehennen, Masthähnchen und Puten)	2.700.000	3.659.000	3.599.000	+ 35,5	-1,64

\* Gerundete Werte

## I. Einleitung

- Mehr Konflikte durch größere Anlagen und sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung.
- Politik versucht gegenzusteuern:
  - auf gesetzlicher Ebene,
  - auf untergesetzlicher Ebene.
- Auch Rspr. wird zunehmend restriktiver.





# BAUPLANUNGSRECHTLICHE PRIVILEGIERUNG

## II. Bauplanungsrechtliche Privilegierung

- Auf überwiegender eigener Futtergrundlage:  
§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.  
  
**P:** Abstand eines neuen Stallgebäudes zur Hofstelle,  
*OVG NRW, B. v. 17.10.20112 – 2 B 89/11 –.*
  
- Flächenlos, also baurechtlich gewerblich:  
§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.  
  
**P:** Änderung der Rechtslage durch die  
Innenentwicklungsnovelle 2013.

## II. Bauplanungsrechtliche Privilegierung

### § 35 BauGB

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, **es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind, [...].**

## II. Bauplanungsrechtliche Privilegierung

- Bis zur Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht:  
Privilegierung (+).
  - Mastschweine: bis 1.499 Tierplätze
  - Sauen: bis 559 Tierplätze
  - Ferkel: bis 4.499 Tierplätze
  
- Bei Erreichen der Schwellenwerte zur  
Vorprüfungspflicht: Privilegierung (-).
  - **P:** Kumulation

## II. Bauplanungsrechtliche Privilegierung

### Kumulierende Betrachtung von Tierhaltungsanlagen:

§§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, 3b Abs. 2 UVPG.

- Nachträgliche Kumulation: Gesamtanalogie zu § 3b Abs. 2, Abs. 3 UVPG.  
*BVerwG, U. v. 18.06.2015 - 4 C 4/14 -; U. v. 17.12.2015 - 4 C 7/14 -.*
- Enger Zusammenhang:
  - Belegenheit auf demselben Betriebs- oder Baugebäude,
  - Verbindung mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen.

## II. Bauplanungsrechtliche Privilegierung

**Belegenheit auf demselben Betriebs- oder Baugelände, BVerwG, U. v. 18.06.2015 – 4 C 4/14 –; U. v. 17.12.2015 – 4 C 7/14 –.**

- Keine Bestimmung anhand optisch wahrnehmbarer Umstände, so noch: *OVG SH, U. v. 08.03.2013 – 1 L 35/12 – und OVG NRW, U. v. 17.06.2014 – 2 A 1434/13 –.*
  
- Ausgehend vom Sinn der Kumulationsregelung ist nach BVerwG erforderlich:
  - Überschneidung der Umweltauswirkungen und
  - räumlich-betrieblicher Zusammenhang der Anlagen, die also wirtschaftlich und aufeinander bezogen sein müssen. Stichwort: Familienprojekt, *OVG BB, B. v. 08.09.2015 – 11 S 22.15 –; OVG NRW, U. v. 16.03.2016 – 8 A 1577/15 –.*

## II. Bauplanungsrechtliche Privilegierung

### Verbindung mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen.

- Jedenfalls erfasst: Gemeinsame Betriebseinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.
- Aber darüber hinausgehend auch gemeinsame bauliche Einrichtungen.
- Beispiele aus der Rechtsprechung:
  - Gemeinsame Trinkwasserversorgung, *BVerwG, U. v. 18.06.2015 – 4 C 4/14 –*,
  - Gemeinsam genutzte Eigenbedarfstankstelle, *BVerwG, U. v. 17.12.2015 – 4 C 7/14 –*,
  - Gemeinsam genutzte Löschwasserzisterne, *OVG NRW, U. v. 16.03.2016 – 8 A 1576/14 –*,
  - Gemeinsam genutztes Betriebsleiterwohnhaus?



# GERUCHSIMMISSIONEN



## III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

### Geruchsimmissionen

- VDI-Richtlinien 3471 (Schweinehaltung) und 3472 (Hühnerhaltung) finden keine Anwendung mehr.
- **Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)** kann bis zum Erlass bundesrechtlicher Vorschriften herangezogen werden, zuletzt: *BVerwG, B. v. 13.01.2016 – 7 B 38/15 –*.

## III. Hervorrufen schädlicher Umweltwirkungen

### Geruchsimmissionen – GIRL

- Immissionswert = Quotient der Geruchswahrnehmung bezogen auf die Jahresgesamststunden.
- Tabelle 1 in Nr. 3.1 GIRL sieht folgende IW vor:
  - Wohn- und Mischgebiet 0,10,
  - Gewerbe- und Industriegebiet 0,15,
  - Dorfgebiete 0,15,
  - Zwischenwertbildung im Randbereich.

## III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

### Geruchsimmissionen – GIRL

- Kein Immissionswert für den Außenbereich.
- Aber Auslegungshinweise zu Nr. 3.1 GIRL:
  - Danach niedrigerer Schutzanspruch für Wohnen im Außenbereich.
  - Für landwirtschaftliche Gerüche können unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Immissionswerte bis zu 0,25 hingenommen werden.

## III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

### Geruchsimmissionen – GIRL

- Schutzanspruch ist ausgehend vom MD-Wert von 0,15 unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.
- Keine Berücksichtigung der Eigenbelastung, *OVG NRW, U. v. 01.06.2015 – 8 A 1760/13 –; U. v. 12.08.2015 – 8 A 799/14 – (a.A. OVG Nds., B. v. 28.08.2015 – 12 LA 120/14 –)*.
- Gewicht der für eine Erhöhung über 0,15 streitenden Aspekte muss umso höher wiegen, je mehr der Wert sich 0,25 annähert.
- IW 0,25 „**olfaktorische Schallmauer**“, Überschreitung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen.

## III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

### Geruchsimmissionen – GIRL

- *OVG NRW, U. v. 01.06.2015 – 8 A 1760/13* – zu den bei einer Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle zu berücksichtigenden Aspekten:
  - Vorprägung / Ortsüblichkeit,
  - Nutzung des Immissionsorts,
  - Vormalige Nutzung des Immissionsorts,
  - Ortsgebundenheit der Anlage,
  - Realisierbarkeit an anderer Stelle?  
*OVG NRW, B. v. 18.05.2016 – 2 B 1443/15 – .*
  
- Dokumentation der Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle im Verwaltungsverfahren erforderlich, *OVG NRW, a. a. O.*

## III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

### Geruchsimmissionen – GIRL

- Zulässigkeit einer Verbesserungsgenehmigung?
  - § 6 Abs. 3 BImSchG
  - Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben?  
Zustimmend *OVG NRW, B. v. 23.04.2013 – 2 B 141/13 –*,  
ablehnend: *OVG Nds., U. v. 09.06.2015 – 1 LC 25/14 –*.
  - Beim „Hineinwachsen“ in die BImSch-Pflicht?
- (Recht) aktuell: Revisionszulassung gegen *OVG Nds., a. a. O.* durch *BVerwG, B. v. 07.04.2016 – 4 B 37/15 –*.



# STICKSTOFFDEPOSITION IN FFH-GEBIETEN

## III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

### Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten

#### § 34 BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

[...]

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebenden Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.



### III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

#### Stickstoffdeposition im FFH-Gebieten

- Prüfungsmaßstab: Erhebliche Beeinträchtigung.
- System der *Critical Loads*

*Critical Loads* = Naturwissenschaftliche begründete Belastungsgrenzen, bei deren Einhaltung bzw. Unterschreitung erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Lebensraumtyps mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

## III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinrichtungen

### Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten

- Critical Loads werden mit Blick auf die Stickstoffdeposition häufig schon durch die Hintergrundbelastung überschritten.
- Nicht jede Überschreitung der Critical Loads führt aber zur Unzulässigkeit eines neu hinzutretenden Vorhabens.
- Bagatellvorbehalt: 3% des Critical Loads,  
*BVerwG, U. v. 14.04.2010, 9 A 5/08 –.*

### III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

#### Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten

- 3%-Bagatellschwelle nicht individuell, sondern bezogen auf die nach § 34 Abs. 1 BNatSchG kumulierend zu betrachtenden Vorhaben.
  
- **P:** Welche Vorhaben kumulieren FFH-rechtlich?
  - Zeitlich?
  - Räumlich?

### III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

#### Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten, Kumulation

- **Zeitlich: Bei Gebietsmeldung schon vorhandene Vorhaben werden nicht berücksichtigt.**
- **Räumlich: Begrenzung des Untersuchungsraums durch ein (individuelles) Abschneidekriterium.**
- **OVG NRW, U. v. 16.06.2016 – 8 D 99/13. AK**
  - Abschneidekriterium von 0,5% des Critical Loads, nicht niedriger als 0,05 kg N/ha/a.
  - Begründung: Nur so können Summationseffekte, die zur Überschreitung der Bagatellschwelle führen könnten, verhindert werden.
  - **BVerwG U. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12 –: 0,3 kg N/ha/a;**  
LANUV NRW: 0,1 kg N/ha/a;  
Entwurf der TA Luft: 0,3 kg N/ha/a.

### III. Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen

#### Bioaerosole

- Die Summe aller im Luftraum befindlichen Ansammlungen von Partikeln, denen Pilze, Bakterien, Viren und/oder Pollen sowie deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte anhaften bzw. die diese beinhalten oder bilden.
- Keine Immissions- oder Emissionswerte, kein grundsätzliches Emissionsminderungsgebot; *OVG NRW, B. v. 31.03.2016 – 8 B 1341/15 –*.
- Schädlichkeitsschwelle nicht bekannt, daher keine Aktivierung der Schutzpflicht. *BVerwG, B. 20.11.2014 – 7 B 27/14 –*; *OVG NRW, U. v. 10.11.2015 – 8 A 1031/15 –*; *etwas abweichend, OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 06.07.2016 – 2 L 84/14 –*.
- Vorsorge zulässig.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**